

Gericht kippt Mehrarbeit

Niedersachsen muss zusätzliche Stellen an Gymnasien finanzieren

„Dieses Urteil ist ein großer Erfolg für die GEW und gleichzeitig ein Arbeitsauftrag für uns«, sagte Eberhard Brandt, Vorsitzender der niedersächsischen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat am 9. Juni 2015 den Klagen von neun Lehrkräften, die von der GEW und dem Philologenverband unterstützt wurden, in weiten Teilen stattgegeben: die Erhöhung der Regelstundenzahl für Gymnasiallehrkräfte von 23,5 auf 24,5 war rechtswidrig.

„Jetzt ist die Landesregierung in der Pflicht, die richtigen Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen: Die Gymnasien brauchen zusätzliche Stellen, um die Lücke in der Unterrichtsversorgung zu schließen. Gleichzeitig brauchen wir unverzüglich eine politische Verständigung über die Ermäßigung der Unterrichtsstunden für ältere Kolleginnen und Kollegen«, erklärte Eberhard Brandt nach der Urteilsverkündung. Bei dieser Frage ist das OVG der Argumentation nicht gefolgt und hat die Rücknahme der Altersermäßigung nicht beanstandet.

Die Landesregierung und der Landtag müssen der Kultusministerin die Finanzen für die zusätzlich benötigten Lehrkräfte zur Verfügung stellen,

die zum 1.8.2015 eingestellt werden müssen. Zu diesem Datum müssten die Unterrichtsverpflichtung an Gymnasien umgesetzt und die zu viel geleisteten Stunden ausgeglichen werden. Das Urteil fördere den Rechtsfrieden und weise eine Lösung für die Beendigung der Auseinandersetzung zwischen Lehrkräften und der Landesregierung.

Unterrichtsverpflichtung an allen Schulformen absenken

Aus der mündlichen Urteilsbegründung ergibt sich nach Auffassung des GEW-Landesvorsitzenden, dass auch die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an anderen Schulformen abgesenkt werden muss. Die Arbeitszeitstudie der GEW werde wichtige Hinweise geben, die die Landesregierung nach diesem Urteil nicht ignorieren können wird.

Generelle Bedeutung des Urteils

Das Urteil habe über den zur Entscheidung anstehenden Fall hinaus eine generelle Bedeutung für die rechtliche Betrachtung der Arbeitszeit von Lehrkräften, bemerkt der GEW-Landesvorsitzende. Das Gericht wende sich nämlich von der traditionellen juristischen Betrachtungsweise ab,

wonach dem Land als Verordnungsgeber ein weiter, nahezu grenzenloser Gestaltungsraum bei der Festlegung der Unterrichtsverpflichtung zusteht. Das OVG wendet Kriterien aus neueren

Urteilen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Besoldung von Richtern und Hochschullehrern auf die Festlegung der Arbeitszeit von Lehrkräften an, wonach es die Fürsorgepflicht nach Art. 35 Abs. 5 Grundgesetz gebietet, dass beamtenrechtliche Entscheidungen prozedural abgesichert werden müssen. Die Regelungen des Verordnungsgebers dürften nicht willkürlich sein und müssten nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen.

In diesem Zusammenhang verwies das Gericht darauf, dass das Land keine verlässlichen Daten über die Arbeitszeit der Lehrkräfte gewonnen hat, bevor es die Verordnung erließ. Das Gericht erklärte, Arbeitszeitermittlungen von Lehrkräften, die auf Selbstaufzeichnung beruhen, seien ein durchaus geeignetes Instrument. Bei Richtern gäbe es ein vergleichbares Arbeitszeitermittlungssystem. Diese Argumentation des OVG bekräftigt den Sinn der Arbeitszeitstudie der GEW.

Rechtsanwalt Dr. Heiermann betont: „Mit diesem Urteil wird die Arbeitszeit der Lehrkräfte dem Gutdünken des Regierungshandelns entzogen. Darin liegt die grundsätzliche Bedeutung des Urteils vom 9. Juni auch für andere Gruppen von Lehrkräften.“

Presserklärung der
GEW-Niedersachsen
9. Juni 2015

Immerhin

Wegen unerwarteter Mehrkosten hat Niedersachsens rot-grüne Landesregierung einen Nachtragshaushalt über 201 Millionen beschlossen. Davon erhält das Kultusministerium 83,1 Millionen Euro für mehr Krippenplätze und Lehrer innenstellen. Grund dafür ist das Urteil, nachdem die von Rot-Grün eingeführte einstündige Erhöhung der Unterrichtszeit für Gymnasiallehr_innen verfassungswidrig ist.

Erhöhung der Pflichtstunden in Niedersachsen verfassungswidrig – Folgen für Hamburg?

Das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg hat in dieser Woche entschieden, dass etliche der Arbeitszeitänderungen für Gymnasiallehrkräfte in Niedersachsen verfassungswidrig sind. Das Urteil liegt naturgemäß noch nicht ausformuliert vor. Soweit man der Presse entnehmen konnte, ging es in erster Linie um die Erhöhung der Pflichtstunden für Gymnasiallehrkräfte um eine Unterrichtsstunde und die Entlastung von Schulleitungen.



Die folgenden Anmerkungen beruhen auf der Berichterstattung in der Presse. Das Urteil liegt noch nicht vor.

Gründe des Gerichts

Das Gericht hat nicht festgestellt, dass die neue Pflichtstundenzahl zu hoch ist, sondern dass die niedersächsische Landesregierung die Pflichtstunden erhöht hat ohne die Arbeitszeit der Lehrkräfte, ihre Belastung und ihre Unterrichtsverpflichtung genauer zu prüfen.

Bislang haben die Gerichte immer entschieden, dass der Dienstherr die Pflichtstunden im billigen Ermessen festlegen kann. Nun hat vor einigen Wochen das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Dienstherr bei der Festsetzung der Richterbesoldung dies nicht „einfach so“ machen darf, sondern dazu verschiedene Parameter vorher überprüfen muss. Solche Parameter sind: Struktur der übrigen Besoldung, Lebens-

haltungskosten, Einkommen vergleichbarer Beschäftigter außerhalb des öffentlichen Dienstes und einige mehr.

Prüfung der Arbeitsbedingungen nötig

Diesen Grundsatz hat das OVG Lüneburg auch auf die Arbeitszeit der Lehrkräfte übertragen. Ohne genauere Prüfung der Arbeitsbedingungen, der Belastungen, dem Umfang der Aufgaben insgesamt im Verhältnis zur Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten allgemein darf der Dienstherr die Unterrichtsverpflichtung nicht einseitig festlegen. Wenn er die Parameter geprüft hat, dann darf er die Aufgabe festlegen. Danach könnte ein Gericht überprüfen, ob die Festsetzung korrekt ist. Letzteres ist sehr schwierig, die GEW Niedersachsen hat dazu einen Forschungsauftrag vergeben. Darüber wurde auf unserem Gewerkschaftstag referiert.

Hamburger Arbeitszeitregelung und das Lüneburger Urteil

Nach dieser Entscheidung kommt der Hamburger Arbeitszeitregelung eine ganz neue Bedeutung zu. Hamburg hat nämlich genau diese Anforderung erfüllt, in dem sie eine Arbeitszeitkommission die Arbeitszeit hat bewerten lassen. Dass uns das Ergebnis nicht befriedigt, ist unumstritten. Nach unserer Auffassung hat die Behörde eine falsche Bewertung vorgenommen.

Für die Praxis bedeutet das, dass sich in Hamburg die Lage nach dem Urteil aus Lüneburg nicht geändert hat. Eine neue Rechtslage ist nicht entstanden, weil Hamburg die Anforderungen des Gerichts zumindest formal erfüllt hat. Die Behörde hat vorher die Arbeitsbedingungen analysiert. Der Gewerkschaftstag hat deshalb auch beschlossen, die Arbeitszeitfrage in Hamburg politisch – argumentativ zu bearbeiten und konkrete Forderungen aufgestellt.

ANDREAS HAMM
Leiter der Landesrechtsschutzstelle